

# Vereinsdatenschutz

**Vereinsdatenschutz** ist der [Datenschutz](#) bei eingetragenen Vereinen (e.V.) als [Verantwortlichem](#).

Auch bei teilweise großer Nähe zu öffentlichen Einrichtungen, z.B. Fördervereinen an Hochschulen, handelt es sich doch um juristische Personen des privaten Rechts. Daher haben die Landesdatenschutzgesetze, wie das [thuerdsg](#) meist<sup>1)</sup> nur eingeschränkte Bedeutung. Im Regelfall gilt neben der [DSGVO](#) das [BDSG](#).

Als juristische Personen des privaten Rechts müssen Vereine bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) als [Verantwortlicher](#) die gleichen Regeln befolgen, wie andere, z.B. Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, auch.

## Datenschutzbeauftragter

Auch Vereine haben die Pflicht gem. [§ 38 Abs. 1 BDSG](#) ab 10 Beschäftigten, die ständig, automatisierte personenbezogene Daten verarbeiten, einen [Datenschutzbeauftragten](#) zu bestellen. Als Faustregel bedeutet das, dass ab 10 Personen, die regelmäßig an Computern arbeiten, ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

**Achtung:** Entgegen einem allgemeinen Missverständnis muss auch ein Verein (wie jeder Verantwortliche) die Regeln des Datenschutzes auch dann beachten, wenn kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Das bedeutet, dass der Verstand des Vereins, der als gesetzlicher Vertreter für den Datenschutz verantwortlich ist, nicht verpflichtet ist, sich durch einen Datenschutzbeauftragten unterstützen zu lassen. Die Pflichten sind aber die gleichen.

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine werden in aller Regel verpflichtet sein, ein [VVT](#) zu führen. Die Frage ist aber, wie intensiv dieses ausgestaltet sein muss. Die Regeln sind gemäß [Art. 30 DSGVO](#) grundsätzlich die selben. In der Verwaltungspraxis ist jedoch zu beobachten, dass zumindest das [LDA Bayern](#) ein Muster<sup>2)</sup> zur Verfügung stellt, dass deutlich einfacher gehalten ist, als das allgemeine Formular<sup>3)</sup>. Eine bearbeitbare Word-Version des Vereinsmusters: [Muster-VVT für Vereine des LDA Bayern](#)

## Ehrenamtliche Tätigkeit

Zur rechtlichen Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit gibt es nur wenige Aussagen. Im Ansatz zutreffend dürfte es sein, wenn die [Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#) die Tätigkeit von Ehrenamtlichen dem [Beschäftigtendatenschutz](#) zuordnet, wie es im [Jahresbericht 2018](#) S. 114f. geschehen ist, wo die ehrenamtliche Tätigkeit unter der Überschrift Beschäftigtendatenschutz steht. Allerdings muss anders als in dem Jahresbericht bedacht werden, dass der Beschäftigtendatenschutz normalerweise von einem professionellen Umfeld ausgeht und zum Gegenstand hat, die Beschäftigten als [Betroffene Person](#) vor dem Arbeitgeber als [Verarbeiter](#) zu schützen. Bei den genannten Ausführungen geht es dagegen fast ausschließlich um das Verhältnis der

Ehrenamtlich t tigen zu Dritten Personen.

Jedenfalls wird die T tigkeit von Ehrenamtlichen **nicht** als Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO oder gemeinsame Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO einzuordnen sein.

Bei der T tigkeit von Ehrenamtlichen ist zun chst zu pr fen, ob Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO vorliegen. In dem genannten Fall betraf das die Gewerkschaftszugeh rigkeit. Das w re aber beispielsweise bei Gesundheitsdaten ebenso der Fall.

Wenn dem so ist, soll es **nicht** gen gen, dass die Ehrenamtler eine Datenschutzerkl rung unterschreiben und belehrt werden.

Vielmehr werden f r die ehrenamtliche T tigkeit mit den personenbezogenen Daten folgende Anforderungen aufgestellt:

- klare schriftliche Beschreibung der Rechte und Pflichten sowohl des Verantwortlichen als auch der ehrenamtlich T tigen,
- genaue Beschreibung welche Daten wie, wo und in welchem Umfang verarbeitet werden d rfen (Verhaltensregeln analog zu Regeln f r Tele-Heimarbeit),
- klare Festlegung zu technisch-organisatorischen Ma nahmen, insbesondere bei Gebrauch von privater Hardware bzw. privaten Endger ten (faktisch analog der Einschr nkungen von Bring your own device im Besch ftigungsverh ltnis) und
- j hrliches Reporting der Ehrenamtlich T tigen zu Ver nderungen bei ihrer Leistungserbringung.

Eine vollst ndige Umsetzung dieser Vorgaben erscheint unrealistisch. Dennoch sollten diese Vorgaben als ein Idealbild Beachtung finden, dem sich schrittweise angen hert wird.

Gerade eine umfassende Regelung zu privater Hardware wird in aller Regel ebenso unm glich sein, wie die Ausstattung aller Ehrenamtler mit Hardware des Vereins. Allenfalls w re hier denkbar, virtuelle Maschinen vorzuschreiben. Allerdings setzt das in der Erst-Einrichtung auch nicht unerhebliche IT-Kenntnisse voraus und im laufenden Betrieb eine gute Internetanbindung.

Zumindest auf allgemeiner Ebene sollten Grundregeln f r Datenschutz und IT-Sicherheit festgeschrieben werden.<sup>4)</sup>

## Weblinks

- Informationsmaterialien, FAQ f r Vereine, insbesondere Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. bei LDA Bayern
- Landesbeauftragter f r den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-W rttemberg:Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Datenschutz im Verein nach der DS-GVO bei Landesbeauftragte f r den Datenschutz und f r das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
- datenschutzbeauftragter-info.de:DSGVO-Hilfe f r Vereine: Checklisten, Praxisratgeber und 10-Punkte-Plan

## Artikel

1)

Siehe aber z.B. § 2 Abs. 2 thuerdsg

2)

Vgl. Muster f r Vereine als PDF

3)

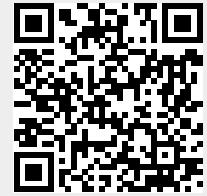
Vgl. Normales Muster

4)

Ein Beispiel: [IT-Richtline / IT-Sicherheitskonzept des NMWP.NRW e.V..](https://141.24.186.195/)

From:

<https://141.24.186.195/> - DS-Wiki



Permanent link:

<https://141.24.186.195/vereinsdatenschutz>

Last update: **2019/04/06 20:46**